

# FAQ zu Corona, Kita/Schule, Abstrichen u. Attesten

## Empfehlungen des BVKJ-Landesverbandes Baden-Württemberg zum Umgang mit Attestwünschen und Abstrichanfragen

### Vorbemerkung

Die derzeitige Situation ist sicher schwierig und viele Dinge mussten kurzfristig und ggf. auch nicht komplett durchdacht von Politik und Behörden festgelegt werden. Ebenso ist es völlig richtig, auch von Kinder- und Jugendärzten die Bereitschaft zu erwarten, sinnvolle und in der Bewältigung der Corona/Covid-Krise notwendige Aufgaben zu übernehmen. Allerdings müssen diese Regelungen dann tatsächlich helfen, Risiken einzudämmen, in den pädiatrischen Aufgabenbereich gehören und vor allem in der täglichen Praxis umsetzbar sein. Die derzeitigen Vorgaben verschieben Probleme häufig nur in unsere Praxis und unsere Tätigkeit, ohne sie zu lösen.

Der Landesverband des BVKJ gibt daher hier Empfehlungen, die zu den heutigen Vorgaben und Anfragen vorgeschlagen werden und die im Verlauf sicher angepasst, verfeinert und ggf. auch geändert werden müssen. Neue Versionen und Informationen finden sie immer auch in Pädinform im Landesordner. Ebenso ist es hilfreich, wenn eine aktuelle Mailadresse in der BVKJ Geschäftsstelle in Köln vorliegt, so dass wir sie auch kurzfristig per Mail erreichen können.

### **Wer entscheidet ob ich als Kinder- und Jugendarzt einen Abstrich machen muss?**

Wir sind in unserer Tätigkeit einzig und allein dafür zuständig, Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln. Dies ist in der Vergütung (EBM) im Rahmen von Pauschalen enthalten und wird mit Niederlassung als Kassenarzt vorausgesetzt. Ein Abstrich wird insofern immer dann notwendig und ist als Kassenleistung zu erbringen, wenn dies für die Diagnostik und Therapie des Patienten, der sich in unserer Behandlung befindet, benötigt wird. Allerdings ist eine Pandemie nicht in den EBM eingerechnet, so dass die Pauschalvergütung dem aktuellen Mehraufwand nicht entspricht.

### **Das Gesundheitsamt fordert von dem Kind einen Abstrich, muss ich diesen entnehmen?**

Das Gesundheitsamt hat im Rahmen seiner Aufgaben, also Umsetzung des Seuchenschutzes und der Kontrolle des Ausbruchsgeschehens die Aufgabe entsprechende Kontakt- oder Risikopersonen zu bestimmen und ggf. eine Diagnostik zu veranlassen. *Es ist gegenüber dem Vertragsarzt nicht weisungsbefugt und kann einen Vertragsarzt nicht zwingen, einen Abstrich durchzuführen.* Ist das Gesundheitsamt nicht in der Lage, den Abstrich durchzuführen, kann es einen/den Vertragsarzt bitten, dies zu übernehmen.

In Baden-Württemberg gilt folgende Sonderregelung für die **Testung asymptomatischer Personen:**

In folgenden Fällen können über die RKI-Empfehlungen hinaus Testungen bei asymptomatischen Personen(-gruppen) durchgeführt werden:

Bei Koordination durch das Gesundheitsamt und Beauftragung des Arztes durch dieses einmalig (Wiederholung nur in Absprache mit Gesundheitsamt):

- bei Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftsunterkünften
- bei Personen in medizinischen Einrichtungen
- bei Personen in Alten- und Pflegeheimen
- enge Kontaktpersonen von positiv getesteten Fällen (auch Familienangehörige)

Folgende Fälle sind von den Testungen ausgenommen:

- Testungen zum Nachweis eines negativen Testergebnisses vor geplanten Auslandsreisen, Besuchen in Pflegeheimen, Wiederezulassung zur Arbeit etc.
- Testungen in der Arztpraxis auf Eigeninitiative der Person, des Arbeitnehmers oder -gebers oder auch des Arztes selbst
- Wiederholte Testungen bei einer Person (sogenannte Nachtestungen oder Screening)

Die Abrechnung erfolgt über die GOP 99533.

Details siehe unter: <https://www.kvbw-admin.de/api/download.php?id=3565>

### **Die Kita oder die Schule fordert von mir einen Abstrich! Muss ich diesen entnehmen, damit das Kind wieder zur Kita/Schule darf?**

Das Sozialministerium hat den Kitas sehr strikte Vorgaben gemacht, wann Kinder vom Besuch der Kita auszuschließen sind. So heißt es darin, dass Kinder bei jeglichen Symptomen, die auf Covid19 hinweisen, von der Kita auszuschließen sind. Bei covidtypischen Symptomen muss ein Kind so lange zu Hause bleiben, bis es 48 Stunden symptomfrei ist. Für die Schulen hat das Kultusministerium ähnliche Vorgaben gemacht. Diese Regelung wird viele Eltern von Kindern in starke Bedrängnis bringen. Wir können den Sinn oder Unsinn dieser Regelung aber nicht dadurch kompensieren, dass wir unkritisch testen. Spätestens im Herbst wird mit zunehmendem normalen Infektgeschehen eine Situation entstehen, die dann dazu führt, dass jedes Kind auch bei kleinsten Symptomen in die Praxen kommen muss und eine für uns unbeherrschbare Situation entsteht. Wir sollten daher diesem Wunsch nicht unreflektiert nachkommen. Die Entscheidung ob der Arzt einen Abstrich durchführt liegt beim behandelnden Arzt.

### **Ein Kind soll vor Aufnahme in eine Klinik oder Kurklinik einen Abstrich erhalten?**

Die Untersuchung von Klinikpatienten inklusive Infektstatus und Ausschluss einer Covid-Infektion ist Aufgabe der Klinik und ist von dieser zu finanzieren. In so einem Fall muss die Klinik den Abstrich selbst entnehmen und auch die Laborkosten dafür tragen. Die Kliniken erhalten hierfür einen Zuschlag zur DRG. In einzelnen Fällen ist es sinnvoll, dass die Klinik diese Untersuchungen schon vor Aufnahme vorliegen hat, damit der Patient sofort behandelt werden kann oder ggf. gar nicht erst anreisen muss. Der Abstrich kann dann in der Praxis zu Lasten der Klinik entnommen werden. Die Klinik

soll dann dem Arzt eine Kostenübernahme sowohl für den Abstrich als auch für die Laborkosten (am besten der Klinik zuschicken) und auch für die Entnahme nach GOÄ zusagen. Es ist aber nicht unsere Aufgabe, zum Erhalt dieser Kostenzusagen vorher endlose Gespräche oder Telefonate zu führen. Wir erstellen einen Vordruck, den wir den Eltern aushändigen, damit diese mit der Klinik klären, ob tatsächlich vorab ein nach GOÄ berechneter Abstrich durch uns durchgeführt werden soll.

**Die Kita / Schule erwartet ein Attest, damit das Kind wieder in die Kita / Schule darf. Muss ich es ausstellen?**

In den letzten Tagen häufen sich bei uns allen die Anfragen nach Attesten mit denen wir eine Bestätigung abgeben sollen, dass das Kind kein Corona-Virus übertragen kann. Eine solche Feststellung ist schlicht und ergreifend nicht möglich. Wir können uns lediglich dazu äußern, ob wir konkrete Hinweise auf eine Corona-Infektion sehen, ob wir eine besondere Gefährdung sehen etc. Ein Ausschluss einer Infektiosität ist nicht möglich. Selbst ein negativer Abstrich kann nur eine Wahrscheinlichkeit verringern. Nur für den Zweck eines Attestes sollte er aber keinesfalls durchgeführt werden.

Die Eltern sollen und dürfen selbst bescheinigen, dass ihr Kind 48 Stunden symptomfrei ist und die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen dürfen.

**Die Kita / Schule erwartet ein Attest, indem das Vorliegen einer Erkrankung die Husten oder andere Beschwerden erklärt bestätigt werden soll?**

Ein solches Attest macht ggf. Sinn, sollte aber in der Formulierung klar sein. Wir können bestätigen, dass ein Kind schon vorher unter Allergie, Asthma, Pollinose etc. litt. Wir sollten aber keine Formulierungen verwenden, die eine Corona-Infektion ausschließen.

O.K: Bei XY liegt eine Pollinose vor, dies kann zu Niessanfällen und laufender Nase führen.

Nicht O.K: Die Niesanfälle von XY sind auf eine Pollinose und nicht auf Corona zurückzuführen.

Bitte beachten ein solches Attest wie jedes andere Attest mit der Ziffer 70 nach GOÄ abgerechnet werden, mindestens 1-facher Satz, besser 2,15-facher Satz das entspricht dann genau 5,00 €. Eine kostenlose Herausgabe von Attesten verstößt gegen die Berufsordnung!

**Die Kita / Schule erwartet ein Attest, indem bei einer bekannten chronischen Erkrankung der Arzt die Unbedenklichkeit des Kita-/ Schulbesuchs für das Kind bescheinigt.**

Ein solches Attest ist an sich überflüssig und sollte eigentlich nicht ausgestellt werden. Die Eltern können und sollen sich im Zweifelsfall jederzeit gerne beim Arzt beraten lassen, inwieweit eine Gefährdung des Kindes besteht und ob ein Kita-/Schulbesuch verantwortbar ist. Die aktuellen Corona-Regularien der Ministerien stellen es allerdings den Einrichtungen frei, in solchen Fällen ein ärztliches Attest zu verlangen, so dass es in Einzelfall einmalig und kostenpflichtig ausgegeben werden sollte.

**Die Eltern verlangen eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21)“, da das Kind aufgrund eines Schnupfens etc. für eine längere Zeit von der Kita/Schule ausgeschlossen wird.**

Die Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes bestätigt, dass ein Kind so erkrankt ist, dass es der elterlichen Pflege bedarf. Es sollte daher wie üblich für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden, der zu Gesundung benötigt wird. Die Bescheinigung ist nicht vorgesehen, um Zeiten zu überbrücken für die eine Wiederzulassung zu Kita oder Schule nach deren Vorgaben benötigt werden. Könnte das Kind nach medizinischen Maßstäben wieder die Kita/Schule besuchen, ist keine Bescheinigung auszustellen.

Wir suchen das Gespräch mit den Verantwortlichen bei Krankenkassen und KV, um die Bescheinigungen wieder einfacher, z.B. nach telefonischer Rücksprache ausstellen zu dürfen.

### **Wann ist ein Abstrich auf Corona Kassenleistung?**

Vorbemerkung: Auch unter Corona gelten die Regelungen des §12 SGB V:

#### **§ 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot**

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Das bedeutet, wann immer etwas zur direkten Behandlung des Patienten notwendig und zweckmäßig und wirtschaftlich ist, ist es Kassenleistung. Wann immer dies aber nicht der Fall ist, ist es keine Kassenleistung und es muss eine andere Abrechnung z.B. mit dem Patienten auf IGeL-Basis oder mit einer anderen Institution wie dem Gesundheitsamt oder eine Klinik geregelt werden.

*Eindeutig ist dies der Fall, wenn der Arzt dies aufgrund der Erkrankung des Patienten für geboten und notwendig hält. Ein Abstrich muss also der Diagnostik des individuellen Patienten dienen. Steht ein epidemiologischer Aspekt im Vordergrund, auch wenn z.B. das RKI vorgibt jegliche Zeichen eines Infektes mit einem Abstrich zu beantworten, so ist dies nicht in der Vergütung für uns Ärzte inkludiert und kann daher extra berechnet werden.*

**Die Eltern bestehen auf einem Abstrich, da das Kind Symptome hat und in den Medien zu lesen und zu hören ist, jeder könne jetzt einen Abstrich erhalten. Muss ich dies als Kassenleistung anbieten?**

Nein! Es gelten weiter die Regeln des SGB V und somit kann der allein der Arzt die Notwendigkeit eines Abstrichs beurteilen und entscheiden. Wenn die Eltern dies wünschen ist es eine IGeL-Leistung.

**Wie ist ein Abstrich abzurechnen, wenn die Eltern von der Corona-App gewarnt wurden?**

Die Ziffer 02402 (91 Punkte/10 Euro) der KBV die für einen über die App mitgeteilten Kontakt abzurechnen ist gilt nur für den Besitzer des Mobiltelefons, der damit persönlich ein Risiko nachweisen konnte. Für im Haushalt lebende minderjährige Angehörige kann ein geforderter Abstrich in diesem Zusammenhang nicht über die 02402 durchgeführt und abgerechnet werden. Diese sind weiterhin nur als IGeL abzurechnen oder aber ggf., wenn der Indexfall positiv war, nach Anordnung durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen durchzuführen.

**Wie ist ein Abstrich nach IGeL zu berechnen:**

Es gelten die üblichen IGeL -Regeln! Das heißt schriftliche Information zum Inhalt der Leistung, dem Zweck und den Kosten und anschließend reguläre GOÄ-Rechnung. In der Regel sollte mindestens folgendes abgerechnet werden 1, 5, (K1) 298 sowie eine Privatüberweisung für die Laborleistung (Kostenaufklärung durch den veranlassenden Arzt). Weitergehende Leistungen oder auch Steigerungsfaktoren bei Mehraufwand sind denkbar und in vielen Fällen begründet.

## Regelwerk der Covid19-Abstriche in Baden-Württemberg (Stand 01.07.2020)

WER ?	Legende	Kennzeichnung	Vergütung
<p><b>1. Patienten mit Symptomen gemäß RKI Kriterien</b></p>	<p>"Unspezifisches klinisches Bild eines Covid-19, definiert als mindestens eines der beiden folgenden Kriterien: - akute respiratorische Symptome jeder Schwere..."</p>	<p>Pseudo-GOP <b>88240</b> je Behandlungstag Bei Abstrich: <b>GOP 32006</b></p> <p>Ohne positives Testergebnis bzw. ohne epidemiologische Bestätigung einer Infektion ausschließlich Verschlüsselung der Erkrankung beziehungsweise Symptome (z. B. <b>J06.9 G</b> Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet)</p> <p>Positiver Covid-19-Labornachweis: <b>U07.1 G</b></p> <p>Negativer Covid-19-Labornachweis, jedoch klinische Infektion nach RKI-Kriterien: <b>U07.2 G</b></p>	<p>Abgegolten mit <b>04000</b></p>
<p><b>2. Warnhinweis Corona-APP</b></p>		<p><b>GOP 02402</b></p>	<p>Abrechnung über <b>GOP 02402</b> (91 Punkte/10 Euro), einmal am Behandlungstag berechnungsfähig (ausschließlich bei asymptomatischen Personen, die sich <b>infolge eines Warnhinweises der eigenen (!) App</b> testen lassen, gilt nicht für Kinder im Haushalt).</p>

<p><b>3. asymptomatische Patienten gemäß Vergütung Land BW (Kostenträger Land)</b></p>	<p>Testung asymptomatischer Personen <u>in Absprache mit dem Gesundheitsamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von engen Kontaktpersonen von positiv getesteten Fällen (auch Familienmitglieder)</li> <li>- bei Erkrankungshäufungen, zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften</li> <li>- in medizinischen Einrichtungen und in der stationären Pflege</li> </ul>	<p><b>Abstrich-Ziffer 99533</b>  <b>Laborziffer: 99536</b>  <b>Bei negativem Test: U99.0 plus Z11</b></p> <p>Bitte beim <b>Labor</b> explizit die „asymptomatische Corona-Testung nach <b>Pseudo-GOP 99536</b>“ beauftragen, damit das Labor erkennen kann, dass das Land BW die Kosten übernimmt und nicht die GKV.</p> <p>Kodiert werden die Testungen bei asymptomatischen Personen bei negativem Testergebnis mit den neuen Code <b>U99.0</b> „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ (neu ab 1. Juni 2020), zusammen mit dem Primär-Kode Z11 „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“.</p>	<p>Die Kosten bei der Testung von asymptomatischen Personen (z.B. Kontaktpersonen, auch in der Familie bei Covid-19-positivem Referenzfall) übernimmt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Für die <b>Abstrichentnahme</b> können Vertragsärzte die <b>GOP 99533</b> ansetzen, die mit <b>12 Euro je Abstrich</b> inklusive Übermittlung des Testergebnisses vergütet wird.</p>
<p><b>Privat liquidiert werden müssen nebenstehende Testanfragen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Testungen zum Nachweis eines negativen Testergebnisses vor geplanten Auslandsreisen, Besuchen in Pflegeheimen, Wiedereinlassung zur Arbeit etc.</li> <li>• Testungen in der Arztpraxis auf Eigeninitiative der Person, des Arbeitnehmers oder -gebers oder auch des Arztes selbst</li> <li>• Wiederholte Testungen bei einer Person (sogenannte Nachtestungen oder Screening)</li> </ul>	<p>IGeL</p>	